

Friedhofsgebührensatzung für den Ruhewald „Römergräber“ in der Ortsgemeinde Beulich

Der Gemeinderat von Beulich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Beulich ist Träger des Friedhofes Ruhewald „Römergräber“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebühren

Es werden folgende Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihenurnengrabstätten:
Ein Baum oder ein Naturmerkmal, z.B. hervorragende Steine, Wurzelstöcke o.ä., als Ruhestätte für bis zu 8 Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze in Reihenfolge vergeben.
2. Wahlurnengrabstätten:
 - a) ein Baum als Ruhestätte einer Einzelperson,
 - b) ein Baum als Ruhestätte einer Familie,
 - c) ein Baum als Ruhestätte des bei Erwerb des Baumes zu benennenden Personenkreises,
 - d) Naturmerkmale, z.B. hervorragende Steine, Wurzelstöcke, oder ähnliches.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben und der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Ruhewald „Römergräber“ vom 07.09.2017 außer Kraft.

Beulich, 04.08.2022

(Siegel)

Werner Kremer
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Beulich oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beulich, 04.08.2022

(Siegel)

Werner Kremer
Ortsbürgermeister